

AGB der zwei helden GmbH, Geschäftsführender Gesellschafter: Jens Taschenberger, Stand: Januar 2023
Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten für alle an die zwei helden GmbH erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder der zwei helden GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen in Text- und Designleistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der zwei helden GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die zwei helden GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung oder ein marktüblicher Preis für Textleistungen als vereinbart.

1.4. Die zwei helden GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Die zwei helden GmbH hat das Recht, auf den Vielfältigungsstücken sowie auf Internetseiten, die individuell für den Auftraggeber getextet oder gestaltet wurden, als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Redakteur bzw. Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD bzw. für Textleistungen marktüblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Präsentationen/Pitches

2.1. Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der zwei helden GmbH mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der zwei helden GmbH. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

2.2. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der zwei helden GmbH.

2.3. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der zwei helden GmbH im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der zwei helden GmbH. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Nutzungsrechte nach Maßgabe der Ziff.1 auf den Auftraggeber über.

3. Vergütung für Text- und Designleistungen

3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD bzw. nach marktüblichen Preisen für Textarbeiten (Stundensatz laut Texterverband 90 Euro, Stand 01.01.2023), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die zwei helden GmbH berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die zwei helden GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung für Text- und Designleistungen

4.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der zwei helden GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann die zwei helden GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Mitarbeiter, die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind über das Urheberrecht der zwei helden GmbH und die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Die zwei helden GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Beachtung des Datenschutzrechts.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt für die notwendige Arbeitsumgebung entsprechend den Vorgaben der zwei helden GmbH. Der Auftraggeber unterstützt die zwei helden GmbH in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Soweit die Leistungserbringung am Geschäftssitz des Auftraggebers erfolgt, schafft dieser die Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Telefon u. ä.) für die Leistungserbringung durch die zwei helden GmbH. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der zwei helden GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

7. Termine

Termine werden jeweils gesondert vereinbart. Im Fall von Terminverzögerungen, die auf Gründen beruhen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, insbesondere auf mangelnder Mitwirkung gem. § 7 gelten Liefer- und Leistungszeiten als verlängert und zwar um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Kommt die zwei helden GmbH in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht, nach zweimaliger Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnung und Nachfristsetzung bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 10 Arbeitstage betragen.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten, Leistungserbringung

8.1. Die zwei helden GmbH behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit gleicher fachlicher Qualifikation zu ersetzen. Die zwei helden GmbH kann auch Subunternehmer zur Auftragserfüllung einsetzen.

8.2. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Texten, Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD oder marktüblichen Preise für Textarbeiten gesondert berechnet.

8.3. Die zwei helden GmbH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der zwei helden GmbH entsprechende Vollmacht zu erteilen.

8.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der zwei helden GmbH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die zwei helden GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

8.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung besonderer Präsentationsmaterialien, für Modelle, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8.6. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

9.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

9.4. Die zwei helden GmbH ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die zwei helden GmbH dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der zwei helden GmbH geändert werden.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

10.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Redakteur bzw. Designer Korrekturmuster vorzulegen.

10.2. Die Produktionsüberwachung durch die zwei helden GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die zwei helden GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die zwei helden GmbH haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der zwei helden GmbH 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die zwei helden GmbH ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

11. Haftung

11.1. Die zwei helden GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Recherchematerialien, Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Die zwei helden GmbH haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.2. Die zwei helden GmbH verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet die zwei helden GmbH für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

11.3. Sofern die zwei helden GmbH notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der zwei helden GmbH. Die zwei helden GmbH haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

11.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der zwei helden GmbH.

11.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die zwei helden GmbH nicht.

11.7. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der zwei helden GmbH geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Die zwei helden GmbH leistet Schadenersatz auf die jeweils vereinbarte Vergütung. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Darüber hinaus haftet die zwei helden GmbH insoweit, als die geltend gemachten Schäden von ihrer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

12.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die zwei helden GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

12.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die zwei helden GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

12.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der zwei helden GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die zwei helden GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12.4. Die zwei helden GmbH kann Redaktion und Gestaltungen auf Grundlage eigener Entwürfe umsetzen oder vorhandene Templates bzw. KI-unterstützte Content-Kreation verwenden, die individuell an die Vorgaben des Auftraggebers angepasst werden.

12.5. Für Ähnlichkeiten zu bestehenden Gestaltungen wird keine Haftung übernommen.

13. Gewährleistung

Die zwei helden GmbH leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die zwei helden GmbH kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Falls die Nachbesserung – ggf. nach mehreren Versuchen – fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen bzw. fristlos zu kündigen. Für den Schadensersatz gilt das zur Haftung Ausgeführte. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet die zwei helden GmbH nicht.

14. Weisungsrecht

Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die zwei helden GmbH festgelegt. Auch soweit Leistungserbringung am Geschäftssitz des Auftraggebers erfolgt, ist allein die zwei helden GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter der zwei helden GmbH werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

15. Sonstiges

Der Auftraggeber stimmt der Aufnahme in die Referenzkundenliste der zwei helden GmbH zu.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten Teile eines Vertrages unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich insoweit, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Cottbus. Stand: Januar 2023